



**Richtlinie zur Geheimhaltung
und zum gewerblichen und
geistigen Eigentum**

Approved: December 2020

Zielsetzung und Umfang

Befesa ist sich des Wertes seines Vermögens bewusst, das sich insbesondere in den gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten manifestiert, die aus dem bei seiner Geschäftstätigkeit entstehenden innovativen Wissen resultieren. Befesa ist bestrebt, dieses Kapital zu schützen und dazu die entsprechenden Maßnahmen sowohl im Hinblick auf die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern als auch zu Dritten zu ergreifen.

Zu diesen Maßnahmen gehört auch die vorliegende Unternehmensrichtlinie zur Geheimhaltung und zum gewerblichen und geistigen Eigentum (im Folgenden „**Richtlinie**“). Ihr Ziel besteht darin, die in Befesa anzuwendenden Regeln und Handlungsgrundsätze für den wirksamen Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums von Befesa sowie Dritter festzulegen, wobei ein hohes Sicherheitsniveau und die Einhaltung der geltenden Gesetzgebung gewährleistet werden.

In Anbetracht des schwerwiegenden Schadens, den eine mögliche Einschränkung, der Verlust oder eine Verletzung seiner gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte zur Folge hätte, dehnt Befesa die in dieser Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen, Grundsätze und Verhaltensregeln auf alle seine Angestellten, Mitarbeiter und generell auf alle natürlichen oder juristischen Personen aus, die unmittelbar oder mittelbar mit Befesa in Verbindung stehen, denn dies ist eine der verschiedenen Maßnahmen, die zu deren wirksamem Schutz ergriffen werden.

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist für alle Mitarbeiter und Führungskräfte von Befesa (im Folgenden „**Personal**“) zwingend.

Die Richtlinie enthält folgende Normen und Prinzipien:

Gewerbliches und geistiges Eigentum

1. Befesa ist alleiniger Eigentümer aller gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, die bei seiner Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Darunter sind diejenigen gesetzlich vorgesehenen Rechte zu verstehen, die Befesa unter anderem Befugnisse zur Verfügung, zum Zugriff, zur Verwendung, Verbreitung bzw. Nutzung aller Arten von Erfindungen, Werken, geistigen Schöpfungen und, ganz allgemein, Innovationen, die als Ergebnis seiner Tätigkeit entstehen, verleihen. Dazu gehören auch die Informationen technischer und nicht technischer Art, die Befesa wegen ihres Werts und ihrer Nützlichkeit für das Geschäft geheim halten möchte, indem es deren Verbreitung vermeidet und spezielle Schutzmaßnahmen ergreift.
2. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mit Befesa in Verbindung stehen, haben im Hinblick auf den Schutz der Vertraulichkeit, von Treu und Glauben und die Achtung des gewerblichen und geistigen Eigentums jederzeit die einschlägigen Gesetze zu erfüllen sowie sich an die von Befesa beschlossenen internen Regeln und die bewährten Praktiken der Branche zu halten. Dabei haben sie bei der Nutzung und dem Umgang mit Kenntnissen und Informationen, die ein im Eigentum von Befesa stehendes Geschäftsgeheimnis darstellen könnten, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen besondere Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden.

3. Das Personal führt seine Aufgaben gemäß den Kriterien und Weisungen seiner Vorgesetzten aus und verwendet die Mittel, Dokumente und Informationen, die ihm von Befesa zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich zur Erfüllung der ihm anvertrauten Funktionen. Es darf diese nicht zu seinem eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter verwenden, es sei denn, es liegt die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Befesa vor.
4. Das Personal hat Befesa unverzüglich über sämtliche Erfindungen bzw. Innovationen zu informieren, die entweder bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder durch die Verwendung von Materialien, Mitteln bzw. Informationen, die von Befesa zur Verfügung gestellt wurden, entstanden sind oder entwickelt wurden, damit Befesa die ihm zustehenden gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte entsprechend sicherstellen kann.
5. Das Personal hat alle von Befesa beschlossenen Sicherheitsmaßnahmen zu kennen und anzuwenden, um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Kenntnisse und Informationen sicherzustellen, die unter den Schutz gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte fallen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese ein im Eigentum von Befesa oder eines Dritten stehendes Geschäftsgeheimnis darstellen. Besagte Sicherheitsmaßnahmen werden in den IT-Richtlinien von Befesa beschrieben.
6. Befesa unterstreicht die strategische Bedeutung seiner gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte und seiner Geschäftsgeheimnisse als wesentliche Vermögenswerte zur Sicherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit und erlegt seinem Personal, seinen Mitarbeitern und Dritten Geheimhaltungspflichten und andere Schutzmaßnahmen auf, um den Erhalt der genannten Vermögenswerte zu gewährleisten.
7. Befesa schränkt systematisch den Zugriff auf sämtliche Kenntnisse und Informationen ein, die es als vertraulich eingestuft hat, bzw. die ein im Eigentum von Befesa stehendes Geschäftsgeheimnis darstellen könnten. Befesa gestattet den Zugriff ausschließlich denjenigen Angestellten, die die Informationen kennen müssen, um ihre Arbeit korrekt ausführen zu können, wobei das Kriterium „need to know“ angewandt wird.
8. Befesa stellt seinem Personal sämtliche Informationen, Mittel, Equipment und ganz allgemein alle erforderlichen Ressourcen ausschließlich zur Erreichung der mit dessen Arbeitsleistung verbundenen Zwecken und stets im Interesse von Befesa zur Verfügung. Dabei untersagt Befesa es ausdrücklich, diese ohne die vorherige und ausdrückliche Zustimmung von Befesa mit der Absicht zu nutzen, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Erfindungen und Schöpfungen handelt, die unter den Schutz gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte bzw. Geschäftsgeheimnisse fallen könnten, und an denen das Eigentum und die Nutzungsrechte ausschließlich Befesa zustehen.
9. Das Personal hat die Kenntnisse und Informationen mit größter Sorgfalt zu verwalten, bezüglich derer es von Befesa ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass diese vertraulich zu behandeln sind oder ein im Eigentum von Befesa stehendes Geschäftsgeheimnis darstellen.

10. Befesa ist sich der Cyber-Risiken bewusst, denen die unternehmenseigenen Informationen ausgesetzt sind, und wendet deswegen in Bezug auf die Sicherheit der Informationen und der Datenverarbeitungssysteme interne Normen und Richtlinien an, um so die angemessene Verwendung und Erhaltung seines Systems sowie die Wirksamkeit der angewandten Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
11. Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Befesa darf das Personal keine Kenntnisse und Informationen verbreiten oder offenlegen, die als vertraulich oder als Geschäftsgeheimnis eingestuft wurden, und zwar weder gegenüber Dritten noch gegenüber anderen Angestellten, denen der Zugang zu besagten Kenntnissen und Informationen nicht ausdrücklich von Befesa gestattet wurde.
12. Das Personal verzichtet darauf, im Hinblick auf Arbeiten, die während seiner arbeitsrechtlichen, handelsrechtlichen oder sonstigen Beziehung zu Befesa ausgeführt wurden, gewerbliche und geistige Eigentumsrechte anzufechten oder geltend zu machen.
13. Das Personal nimmt keine Handlungen vor und lässt auch keine Handlungen zu, die eine Verletzung der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte von Befesa, seiner Konkurrenten oder Dritter darstellen könnten. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn es sich um Dritte handelt, zu denen früher eine arbeitsrechtliche, handelsrechtliche oder sonstige Beziehung bestand. Insbesondere hat das Personal sicherzustellen, dass die bei der Ausführung seiner Arbeit verwendeten Informationen und Kenntnisse oder die daraus resultierenden Innovationen keine gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
14. Befesa stellt einen Kanal für die Anzeige von Verstößen zur Verfügung (<https://www.bkms-system.net/Befesa>). Das Personal informiert über diesen Kanal über sämtliche Handlungen oder Verhaltensweisen, die eine Verletzung von gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten von Befesa, seinen Partnern oder Dritten darstellen.
15. Das Personal verpflichtet sich, alle Richtlinien, Normen bzw. Regeln, die von Befesa beschlossen wurden, zu kennen, einzuhalten und für deren strikte Einhaltung zu sorgen, um einen angemessenen Schutz und einen angemessenen Umgang mit vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen und gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten, die im Eigentum von Befesa stehen, zu gewährleisten.

Marken und Corporate Image

16. Befesa® ist eine eingetragene Marke des Unternehmens und verkörpert das Prestige, die Qualität und Exzellenz der Produkte und Dienstleistungen von Befesa. Daher ist es wichtig, die Marke zu kennen und angemessen zu verwenden.
17. Das Personal hat das Firmenlogo und die Unternehmensfarben angemessen zu verwenden. Sollte eine mögliche falsche oder missbräuchliche Verwendung einer Marke, eines Handelsnamens, einer Domain, eines Logos bzw. Unterscheidungszeichens von Befesa durch einen Dritten festgestellt werden, so ist dies unverzüglich der

Rechtsabteilung von Befesa (legal@befesa.com) zu melden, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

18. Mit Beginn seines Beschäftigungsverhältnisses bei Befesa verpflichtet sich das Personal in Bezug auf die Marken und Unterscheidungszeichen von Befesa zu Folgendem:

- die Marken, Logos und sonstigen Identifizierungszeichen stets von Befesa angemessen und im Interesse von Befesa zu verwenden und diesbezüglich keine Rechte geltend zu machen sowie keine Handlungen vorzunehmen, die die Befesa zustehenden Rechte in Frage stellen oder gefährden;
- keine Handlungen vorzunehmen, die als widerrechtlich, unehrlich, unlauter oder ganz allgemein als Verstoß gegen das Gesetz, die Handelsbräuche oder den Standard von Treu und Glauben, der von den Marktteilnehmern erwartet werden kann, angesehen werden könnten, insoweit derartige Handlungen das Image und den Ruf von Befesa schädigen oder Haftungsansprüche gegen Befesa auslösen könnten;
- die Marken von Befesa vor jedem unangemessenen, widerrechtlichen bzw. nicht autorisierten Gebrauch durch Dritte zu schützen, um so deren Unterscheidungscharakter zu bewahren.

19. Die Unternehmenspolitik von Befesa ist darauf ausgerichtet, sowohl denjenigen Marken und Unterscheidungszeichen, die sich auf das Unternehmen an sich beziehen, als auch denjenigen, die zur Identifizierung seiner Produkte und Dienstleistungen dienen, das erforderliche rechtliche Fundament und die erforderliche Eindeutigkeit zu verleihen sowie dafür zu sorgen, dass diese auf dem Markt dauerhaft Bestand haben.

20. Die Marken sind gemäß ihrer Eintragung zu verwenden. Obgleich es nicht zwingend ist, so ist es doch zu empfehlen, die Marken ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung zusammen mit dem Symbol ® zu verwenden.

21. Befesa verfügt über ein Handbuch zur Corporate Identity, dessen Richtlinien unbedingt einzuhalten sind.

22. Das Design der Werbeträger ist ein Schlüsselfaktor für die Positionierung der Marke auf dem Markt. Deshalb sind in Verträge mit Dritten über Werbekampagnen für die Marken Klauseln mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

- Verpflichtung, die Marke gemäß den von Befesa zur Verfügung gestellten Vorgaben und Richtlinien zu verwenden;
- Haftungsfreistellung von Befesa in Bezug auf die nicht autorisierte Verwendung von Rechten Dritter;
- Zuerkennung und exklusive Abtretung der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an dem kreativen Ergebnis an Befesa.

23. Falls die Marken auf Messen oder bei Werbeveranstaltungen ausgestellt werden, muss vorher sichergestellt werden, dass diese in den Ländern, in denen die Veranstaltung stattfindet, auf Befesa eingetragen sind oder zumindest der entsprechende

Eintragungsantrag gestellt ist. Ebenso ist das Werbematerial mit dem Copyright zugunsten von Befesa zu kennzeichnen.

24. Um die Verwendung der Marke Befesa® durch Dritte zu schützen, sind in die Verträge, die mit Lieferanten, Vertriebspartnern oder Kunden abgeschlossen werden, unter anderem folgende Bedingungen aufzunehmen
- Verpflichtung, die Marke so zu verwenden, wie dies jeweils von Befesa gestattet wurde;
 - Verpflichtung, keine identischen oder ähnlichen Marken oder eine Domain, die die Marke ganz oder teilweise enthält, zu schaffen oder eintragen zu lassen, weder in Spanien noch im Ausland;
 - Verpflichtung, die Markenrechte von Befesa nicht anzufechten;
 - Verpflichtung, ohne die vorherige Genehmigung von Befesa kein Werbematerial zu erstellen;
 - Verpflichtung, sämtliche Verstöße gegen die Marke, von denen Kenntnis erlangt wird, zu melden;
 - Verpflichtung, die Nutzung der Marke einzustellen, sobald der Vertrag nicht mehr wirksam ist, und sämtliche mit der Marke in Zusammenhang stehende Unterlagen, die sich eventuell in ihrem Besitz befinden, an Befesa zurückzugeben.
25. Befesa überwacht und schützt seine Marken und Domains aktiv, um mögliche Verletzungen seiner Rechte zu verhindern oder gegebenenfalls Ansprüche geltend zu machen, und auch um Anträgen zur Eintragung neuer Marken oder Domains entgegenzutreten, die den rechtmäßigen Interessen von Befesa auf dem Markt schaden könnten.

Geheimhaltung

26. Befesa untersagt ausdrücklich die Verwendung vertraulicher Informationen zu Zwecken, die nicht ausschließlich mit der Erbringung der Arbeitsleistung durch seine Mitarbeiter verbunden sind.

Im Sinne dieser Richtlinien werden als „vertrauliche Informationen“ sämtliche Informationen bezeichnet, die nicht allgemein bekannt oder gemeinfrei sind, und die sowohl mündlich als auch schriftlich oder auf andere greifbare Weise zur Verfügung gestellt wurden und die durch oder im Namen von Befesa geschaffen oder entdeckt wurden oder werden oder die Befesa mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat. Dabei sind alle Stufen der Schaffung und Speicherung eingeschlossen, egal ob auf Papier, als Datensatz oder auf anderen Systemen. Insbesondere gelten als vertrauliche Informationen folgende (wobei die Aufzählung nur Beispielcharakter hat und nicht abschließend ist): Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Pläne, Schätzungen, Statistiken, Studien, Prognosen, Schemata, Skizzen, Entwürfe, Projektvorschläge, Marketing- und Verkaufsprogramme, Kundenlisten, Berichte, Unterlagen, Datenbanken, Schulungsmaterial, Erfindungen, Designs, Entdeckungen, Werke oder geistige Schöpfungen, Marken, Geschmacksmuster und andere gewerbliche und geistige Eigentumsrechte, Formeln, Modelle und Geschäftspläne, Gespräche, Marktchancen und Handelsaspekte oder Aspekte, die mit der Organisation des Unternehmens oder der mit

diesem zusammengeschlossenen oder verbundenen Unternehmen oder der seiner Kunden oder sonstigen Kontakte in Zusammenhang stehen, Marktstrukturkonzepte, neue Verfahren oder Produkte, Preisänderungen, Übernahmen oder Liquidierungen oder Änderungen der Geschäftsleitung, gerichtliche Verfahren oder Rechtsberatung von Befesa oder jedes sonstigen Lieferantenunternehmens oder Kunden, die auf handelsrechtlicher Ebene mit Befesa verbunden sind.

27. Das Personal ist verpflichtet,

- sämtliche Unterlagen, Materialien und Informationen, die es unmittelbar oder mittelbar von oder innerhalb Befesa bzw. aus den Projekten, an denen es während der Dauer des Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnisses teilnehmen konnte, erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten; dabei ist jeder Mitarbeiter dafür verantwortlich, die besagte Pflicht zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit auch gegenüber anderen Angestellten, Mitarbeitern bzw. Dritten einzuhalten;
- diese Informationen nicht gegenüber anderen Angestellten oder Dritten Personen offenzulegen oder zu verbreiten, die nicht ausdrücklich zum Erhalt dieser Informationen befugt sind, und besagte Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Befesa zu entnehmen;
- zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags sämtliche Verzeichnisse, Unterlagen, Berichte und Papiere, die sich in seinem Besitz befinden, zurückzugeben.

28. Die Nichterfüllung der in dieser Richtlinie aufgeführten Pflichten kann Sanktionen seitens Befesa zur Folge haben. Je nach Sachlage kann es sogar zur Kündigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin kommen. Davon unbeschadet bleiben eventuell einschlägige Ansprüche auf Schadenersatz oder die Einleitung rechtlicher Schritte durch Befesa.

29. Die Veröffentlichung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen jeglicher Art, entweder unmittelbar oder durch Dritte, kann rechtliche Konsequenzen haben. Wenn ein Angestellter aus irgendeinem Grund diese Art von Informationen unabsichtlich preisgibt, so hat er unverzüglich die Geschäftsleitung von Befesa oder die Personalleitung davon in Kenntnis zu setzen.

30. Der Versand von Inhalten von Kunden ohne irgendeinen Zweck ist strengstens untersagt, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Erlaubnis des Kunden und seitens Befesa vor.

31. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Achtung des gewerblichen und geistigen Eigentums von Befesa bleibt auch dann bestehen, wenn die Beziehung zu Befesa aus irgendeinem Grund beendet wurde.
